

Ordnung der Universität Greifswald zur Verwendung des Zusatzes „Ernst Moritz Arndt“ zum Namen der Universität

Vom 23. Oktober 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) sowie § 1 der Grundordnung der Universität Greifswald vom 26. August 2003, zuletzt geändert durch 13. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19. November 2019), erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Greifswald dürfen, soweit sie den Namen der Universität verwenden, diesem den Zusatz „Ernst Moritz Arndt“ voranstellen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Über die Verwendung des Zusatzes entscheidet, wer die inhaltliche Verantwortung für die jeweilige Maßnahme trägt.

(2) Die Entscheidung eines Mitglieds oder eines*iner Angehörigen der Universität über die Verwendung des Namenszusatzes ist von den anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zu respektieren.

§ 2

(1) Im Rechtsverkehr der Universität Greifswald ist die Verwendung des Namenszusatzes „Ernst Moritz Arndt“ ausgeschlossen.

(2) Ein Handeln im Rahmen des Rechtsverkehrs nach Absatz 1 liegt vor, wenn eine Handlung auf eine rechtliche Wirkung für oder gegen die Universität Greifswald abzielt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines Vertrages oder Maßnahmen im Vorfeld eines solchen Aktes.

(3) Ein Auftreten der Universität im Rechtsverkehr nach Absatz 1 liegt insbesondere vor bei jeder Art von Tätigkeiten

1. in allen Prüfungsverfahren einschließlich Promotions- und Habilitationsverfahren
2. in allen Verfahren betreffend die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
3. im Rahmen von Beschaffungsvorgängen
4. bei der Einwerbung von Drittmitteln
5. im Rahmen von Wahlen.

§ 3

In jedem Fall wird der Namenszusatz nicht verwendet von

1. dem Rektorat, seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen

2. dem Senat, seinen Organen und Ausschüssen
3. den Fakultäten und ihren Organen
4. der zentralen Verwaltung der Universität
5. allen Einrichtungen nach §§ 26 bis 29 der Grundordnung
6. den Personalräten
7. der Schwerbehindertenvertretung
8. der Gleichstellungsbeauftragten
9. allen von einem zentralen Organ der Universität oder einer Fakultät eingesetzten Beauftragten und Stabsstellen.

§ 4

(1) Der Internetauftritt der Universität und aller ihrer Stellen verwendet einheitlich nicht den Namenszusatz.

(2) Neue Beschilderungen der Universität enthalten den Namenszusatz nicht. Im Übrigen wird die Erneuerung der Beschilderung nach § 5 geregelt.

§ 5

Das Rektorat kann durch Dienstanweisung

1. den Begriff des Rechtsverkehrs im Sinne von § 2 näher konkretisieren,
2. für näher bestimmte Fälle, insbesondere mit Blick auf laufende Verfahren sowie im Bereich der Drittmittelinwerbung und -verwaltung die Nutzung des bisherigen Universitätsnamens anordnen, wenn und soweit dies im Interesse eines geordneten Rechtsverkehrs zwingend erforderlich ist,
3. Regelungen zur übergangsweisen Benutzung des bisherigen Universitätsnamens erlassen, insbesondere, soweit die Umstellung auf den neuen Namen mit besonderem finanziellem oder technischem Aufwand verbunden ist. Dabei ist dem Grundsatz sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel Rechnung zu tragen.

§ 6

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Verwendung des Zusatzes „Ernst-Moritz-Arndt“ zum Namen der Universität vom 24. Mai 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 21. Oktober 2020.

Greifswald, den 23.10.2020

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**